



**Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6110-048288**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer Haushaltshilfe ähnlich wie Kindergartenzuschüsse steuerfrei zu stellen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ausbalanciert und die Mitarbeiterbindung an den Arbeitgeber erhöht werden könnte. Zudem könnten mehr legale Arbeitsverhältnisse im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen geschaffen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 43 Mitzeichnungen sowie 46 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Einkommensteuerrecht gekennzeichnet ist durch das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Danach unterliegen grundsätzlich alle Einnahmen der Besteuerung, die in einem Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Steuerfrei und bei Arbeitnehmern auch sozialversicherungsfrei bleiben nur solche Einnahmen, für die es gesetzlich aus bestimmten Gründen explizit eine Rechtfertigung gibt.

Aus Sicht des Ausschusses lässt sich der Vorschlag, künftig Zuschüsse des Arbeitgebers für eine private Haushaltshilfe zur Unterstützung von Familie und Beruf steuerfrei zu



stellen, weder aus steuerfachlichen noch aus anderen Gründen rechtfertigen. Insbesondere kann nicht die Steuerfreiheit für Kinderbetreuungskosten von nicht schulpflichtigen Kindern herangezogen werden. Der Ausschuss weist insoweit darauf hin, dass § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz (EStG) den folgenden Hintergrund hat: Den Eltern entstehende Kosten für die Kinderbetreuung gehören nach dem System des EStG grundsätzlich nicht zu den Erwerbsaufwendungen (kein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten). Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind vielmehr Aufwendungen, die grundsätzlich zur privaten Lebensführung gehören und somit dem Abzugsverbot des § 12 EStG unterfallen. Betreuungsbedarf für Kinder besteht bei allen Eltern, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Daher wird die geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern im EStG durch den Familienleistungsausgleich und die Zahlung von Kindergeld bzw. den Abzug der Freibeträge für Kinder berücksichtigt.

Nach § 3 Nr. 33 EStG werden im Hinblick darauf auch nur die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Dabei ist unerheblich, ob die Unterbringung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen erfolgt. Ursprünglich wurde von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur die Zurverfügungstellung eines Betriebskindergartens durch den Arbeitgeber als nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn qualifiziert. Entsprechende Geldleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, z.B. wenn die Kinder des Arbeitnehmers mangels eines Betriebskindergartens in kostenpflichtigen externen Einrichtungen untergebracht werden mussten, führten hingegen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Mit Einführung des § 3 Nr. 33 EStG wurden diese beiden Sachverhalte steuerlich gleichgestellt.

Der Gesetzgeber hat dabei bewusst nur diejenigen Arbeitgeberleistungen steuerfrei gestellt, die mit Unterbringungs- und Betreuungskosten vergleichbar sind, die ohnehin im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher keinen steuerbaren Arbeitslohn darstellen. Das überwiegende eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers für die Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder ist darin begründet, dass Arbeitnehmer mit nicht schulpflichtigen Kindern ein Arbeitsverhältnis



ohne eine Kinderbetreuung gar nicht ausüben könnten. Bei schulpflichtigen Kindern ist dies anders, da aufgrund der Schulpflicht typisierend von einer bereits vorhandenen zeitlichen Betreuung der Kinder ausgegangen werden kann.

Die Schaffung einer Steuerfreiheit für Haushaltshilfen ist anders als die zuvor beschriebene Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nicht zwingend erforderlich, um ein Arbeitsverhältnis überhaupt ausüben zu können. Darüber hinaus würde eine solche neue Steuerbefreiung auch den Bemühungen widersprechen, Steuervergünstigungen und andere steuerliche Sonderregelungen abzubauen.

Der Petitionsausschuss vermag keine Rechtfertigung zu erkennen, Kosten steuerfrei zu stellen, die zur privaten Lebensführung der Arbeitnehmer gehören.

Aus Sicht des Ausschusses würde eine solche Steuerfreistellung von zusätzlichen Arbeitslohnbestandteilen zudem diejenigen Personen zusätzlich benachteiligen, die keine Barzuschüsse von ihrem Arbeitgeber erhalten oder die selbstständig sind und derartige Kosten aus ihrem versteuerten Einkommen zahlen müssen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.